

I NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen JardinSuisse Kanton Freiburg besteht ein Verband im Sinne von Art. 60ff ZGB.

JardinSuisse Kanton Freiburg ist eine Sektion von JardinSuisse.

2. Der Sitz von JardinSuisse Kanton Freiburg befindet sich am Sitz des Sekretariates.
3. JardinSuisse Kanton Freiburg bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Unternehmen des Gartenbaus umfassend Produktion, Garten- und Landschaftsbau und Detailhandel im ganzen Kanton Freiburg. JardinSuisse Kanton Freiburg erstrebt keinen finanziellen Gewinn.
4. Ziele und Aufgaben von JardinSuisse Kanton Freiburg sind:
 - Sicherstellung und Pflege der Kontakte unter den Gartenbaubetrieben des Kantons Freiburg.
 - Wahrung der Interessen des Berufsstandes gegenüber den kantonalen Behörden und Dritten.
 - Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse und der Lehrabschlussprüfung für die Lehrlinge im Kanton Freiburg.
 - Bereitstellung eines Weiterbildungsangebotes für Gärtner.
 - Werbung für den beruflichen Nachwuchs z.B. durch Teilnahme an Berufsschauen
 - Darstellung des gärtnerischen Berufsstandes an Ausstellungen und im Rahmen anderer Präsentationen in der Öffentlichkeit
5. die Zweisprachigkeit ist garantiert.

II MITGLIEDSCHAFT

6. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder von JardinSuisse Kanton Freiburg können natürliche und juristische Personen werden, die gärtnerische Produktionsbetriebe, Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus, gärtnerische Detailhandelsbetriebe, Gemeindegärtnereien, Berufsausbildungsstätte sowie gärtnerische Planungsbüros im Kanton Freiburg und im Gebiet der Sektion betreiben.

Ein Beitritt oder Austritt/Ausschluss aus JardinSuisse Kanton Freiburg hat automatisch den Beitritt oder Austritt/Ausschluss aus dem Verband der überbetrieblichen Kurse von JardinSuisse Kanton Freiburg.

Partner-Mitglieder:

Unternehmen dessen Aktivitäten dem Gartenbau verwandt sind, wie Zulieferer, können ebenfalls Partnermitglied von JardinSuisse Kanton Freiburg werden.

Ordentliche Mitglieder von JardinSuisse Kanton Freiburg sind obligatorisch auch Mitglieder von JardinSuisse, ohne Gemeindegättereien.

7. Gesuche um Aufnahme in JardinSuisse Kanton Freiburg sind schriftlich beim Sekretariat einzureichen. Das Sekretariat sorgt für die Zustellung der Standarddokumente dem Interessierten.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Der Vorstand ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung berechtigt, auch während des Jahres Neumitglieder aufzunehmen.

8. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten/an das Sekretariat erklärt werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied:

- a) gegen die Interessen des Berufsstandes wirkt.
- b) trotz eingehender Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber JardinSuisse Kanton Freiburg nicht nachkommt.

Mit einem Austritt oder Ausschluss aus JardinSuisse Kanton Freiburg erlöscht gleichzeitig die Mitgliedschaft in JardinSuisse und umgekehrt.

9. Das ausgeschlossene oder verwarnte Mitglied kann an der nächsten Generalversammlung den Entscheid anfechten. Der Rekurs muss innerhalb eines Monats nach dem er davon in Kenntnis gesetzt wurde dem Komitee eingereicht werden.

10. Das Mitglied das seine Mitgliedschaft verliert, verliert gleichzeitig jegliches Vereinsrecht. Dem Verein gegenüber bleibt er, bis zum effektiven Austrittsdatum, für die Ausführung sämtlicher Verpflichtungen die er während seiner Mitgliedschaft erfüllt hat verantwortlich.

11. Durch Beschluss der Generalversammlung können Personen, die sich im Interesse von JardinSuisse Kanton Freiburg besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
12. Inhaber oder Mitarbeiter von Mitgliedfirmen, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden.

III ORGANE VON JARDINSUISSE KANTON FREIBURG

13. Die Organe von JardinSuisse Kanton Freiburg sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
 - d) Die Fachgruppen
 - e) Die Kommissionen
 - f) Das Sekretariat

a) Die Generalversammlung

14. Es findet jährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung statt.
15. Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten, so oft es der Vorstand für nötig hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
16. Die Einladungen und die Traktandenliste sind mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag an die Mitglieder zu versenden.
17. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag beim Sekretariat eingereicht werden.
18. Die Generalversammlung ist das oberste Organ von JardinSuisse Kanton Freiburg. Sie verfügt über folgende Kompetenzen:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
 - b) Wahl des Präsidenten.
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren

- d) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
- e) Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
- f) Änderung der Statuten und der Reglemente, die in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen.
- g) Verabschiedung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Behandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung von JardinSuisse.
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes sowie Anträge von Mitgliedern, sofern sie rechtzeitig eingereicht worden sind.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung von JardinSuisse Kanton Freiburg.

19. Jedes ordentliche Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

20. Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, in offener Abstimmung und mit absolutem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Geheime Abstimmung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit. Bei jedem weiteren Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

21. Die von der Generalversammlung erlassenen Reglemente und Beschlüsse sind verbindlich. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

b) Der Vorstand

22. Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitglieder. Er wird durch die Generalversammlung gewählt.

23. Eine Amtsperiode dauert drei Jahre. Die Amtszeit des Präsidenten ist auf drei Amtsperioden beschränkt. Bei Ersatzwahlen werden die neuen Mitglieder für den Rest der Amtsperiode gewählt.

24. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

25. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Überwachung der Verbandsgeschäfte.
- b) Vertretung des Verbandes gegen aussen.
- c) Vorbereitung der Traktanden sowie Bestimmung von Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung.
- d) Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen.
- e) Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung von JardinSuisse.
- f) Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets,
- g) Einsetzung von Kommissionen.
- h) Übertragung von Aufgaben an Kommissionen.
- i) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten ist.
- j) Bestimmung der Vertreter in Arbeitsgruppen des Kantons und von Dritten.
- k) Vorschlagsrecht für die Wahl der Rechnungsrevisoren
- l) Regelung des Verfahrens zur Aufnahme neuer Mitglieder.
- m) Ernennung von Partner-Mitgliedern.
- n) Delegation von Aufgaben, die in seinen Kompetenzbereich fallen, an den Präsidenten, an einzelne Vorstandsmitglieder oder an Kommissionen.
- o) Festlegung der Zeichnungsberechtigung der Mitglieder des Vorstandes.
- p) Rechenschaft an die Generalversammlung über die Tätigkeiten des Verbandes.
- q) Festlegen der Entschädigungen des Komitees und der Kommissionen. Ausarbeitung der eventuellen Regulierungen.

Darüber hinaus beschliesst der Vorstand über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehalten sind.

c) Die Kommissionen

26. Der Fachvorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben ständige Kommissionen oder Kommissionen mit befristetem Mandat einsetzen.

27. Die Befugnisse, Rechte und Pflichten der Kommissionen sind in Pflichtenheften festgelegt, welche vom Vorstand zu verabschieden sind.

d) Das Sekretariat

28. Für die Administration und zur Erledigung der Verbandsgeschäfte kann ein Sekretariat eingesetzt werden. Das Sekretariat kann einer Arbeitgeberorganisation anvertraut werden.

k) Die Rechnungsrevisoren

29. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung von JardinSuisse Kanton Freiburg. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

IV Rechnungswesen, finanzen, Zeichnungsberechtigung

30. JardinSuisse Kanton Freiburg finanziert sich aus:
- a) den jährlichen Mitgliederbeiträgen. Jedes Mitglied von JardinSuisse Kanton Freiburg zahlt einen Jahresbeitrag der anlässlich der jährlichen ordentlichen Versammlung fixiert wird. Es haben allein die ordentlichen Mitglieder Recht auf die Leistungen und Dienste des Verbandes.
 - b) aus Einkünften aus Produkten und Dienstleistungen.
 - c) aus Kursgebühren für überbetriebliche Kurse und Weiterbildungskurse.
 - d) aus eventuelle Prüfungsgebühren für die Lehrabschlussprüfungen
 - e) Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand.
 - f) Spenden und Legate
 - g) aus Kapitalerträgen
31. Das Buchhaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
32. JardinSuisse Kanton Freiburg haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
33. Personen, welche für und im Namen von JardinSuisse Kanton Freiburg Aufgaben übernehmen, erhalten ein Taggeld und eine Reiseentschädigung. Für bestimmte Funktionen können alternativ oder zusätzlich pauschale Vergütungen ausbezahlt werden. Die Details sind in einem Spesenreglement geregelt, welches von der Generalversammlung genehmigt wurde.
34. Der Präsident und der Vizepräsident führen gemeinsam oder zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes Kollektivunterschrift. Der Vorstand

kann den Präsidenten und den Vizepräsidenten für definierte Geschäfte zur Führung der Einzelunterschrift ermächtigen.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 35.** Die Auflösung von JardinSuisse Kanton Freiburg erfolgt, wenn diese von einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- 36.** Im Falle einer Auflösung von JardinSuisse Kanton Freiburg ist das Vermögen wie folgt zu verwenden:
- a) Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird vom Tag der Auflösung an gerechnet während fünf Jahren zugunsten einer allfälligen Neugründung eines neuen Arbeitgeberverbandes der Freiburgischen Gartenbaubranche reserviert.
 - b) Hat während diesen fünf Jahren keine Neugründung stattgefunden, ist das Vermögen nach einem zu diesem Zeitpunkt vom letzten Vorstand zu bestimmenden Schlüssel unter befreundeten Fachgruppen, Fachorganisationen, gemeinnützigen Institutionen und Schulen, die dem Gartenbau nahe stehen, zu verteilen.
- 37.** Die Revision der Statuten kann von jeder Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.
- 38.** Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten des Gärtnermeisterverbandes des Kantons Freiburg. Sie sind von der Generalversammlung vom 23. Februar 2017 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Jan Maendly

Der Vizepräsident

Erich Kaderli